

Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Aschaffenburg
Wahlvorbereitungsausschuss

63741 Aschaffenburg

An die
Mitglieder des
BRK-Kreisverbandes Aschaffenburg.

**Neuwahl
der Vorstandschaft, des Haushaltsausschusses und der Delegierten und
Ersatzdelegierten**

WAHLAUSSCHREIBUNG

Die Neuwahl im Kreisverband Aschaffenburg des Bayerischen Roten Kreuzes findet gemäß § 26 der BRK-Satzung statt.

Die Unterzeichneten wurden gemäß § 2 der Wahlordnung vom Vorstand als Wahlvorbereitungsausschuss bestellt.

Die Mitgliederversammlung findet statt am:

Datum : 13.03.2021
Uhrzeit : 14:00 Uhr
Ort : Kultur und Sportpark Hösbach,
Jahnstraße 7, 63768 Hösbach
Mail : wva@kvaschaffenburg.brk.de



Bitte beachten Sie, dass die diesjährigen Wahlen möglicherweise abhängig von den zum Termin der Mitgliederversammlung geltenden Abstandsregelungen im Rahmen der Covid-19-Prävention, der Teilnehmer und der räumlichen Gegebenheiten nicht wie gewohnt während der Mitgliederversammlung stattfinden können, sondern an gesonderten Wahlterminen durchgeführt werden. Hierfür merken Sie sich bitte die Termine:

Datum: 20.03.2021

Ort: BRK KV AB, Lehrsaal, Efeuweg 2

Zeitraum: 10:00-16:00 Uhr

Datum: 27.03.2021

Ort: BRK KV AB, Lehrsaal, Efeuweg 2,

Zeitraum: 10:00-16:00 Uhr

Wann in der Mitgliederversammlung ein Urnengang nicht möglich ist, entnehmen Sie bitte den Erläuterungen „**Besondere Situation während der Covid-19-Lage**“ Seite 4-6)

Version: 1.0	Erstellt:	Freigegeben:	Wahlausschreibung
Stand: 12.01.2021	Michael Rückert	Wahlvorbereitungsausschuss	Seite 1 von 6

Für die Mitgliederversammlung schreiben wir die Neuwahl für die Vorstandschaft, den Haushaltsausschuss, die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksversammlung und zur Landesversammlung des Kreisverbandes Aschaffenburg wie folgt aus:

Gemäß §§ 26, 27 und 28 der Satzung des BRK sind zu wählen:

A) **Vorstandschaft:**

1. der Vorsitzende
2. erster stv. Vorsitzender
3. zweiter stv. Vorsitzender
4. der Chefarzt
5. der stv. Chefarzt
6. der Schatzmeister
7. der stv. Schatzmeister
8. der Justitiar

B) **Haushaltsausschuss**

1. Sieben Mitglieder
2. Drei Ersatzmitglieder

C) **5 Delegierte und 5 Ersatzdelegierte** zur Bezirksversammlung
3 Delegierte und 3 Ersatzdelegierte zur Landesversammlung

Sämtliche Vorstandsmitglieder, Mitglieder und Ersatzmitglieder des Haushaltsausschusses sowie Delegierte und Ersatzdelegierte zur Bezirks- und Landesversammlung können Männer oder Frauen sein. Einer der Vorsitzenden soll eine Frau sein.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die im BRK Kreisverband Aschaffenburg als Mitglied geführt werden und die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Unter Bezug auf § 3 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung setzt der Wahlvorbereitungsausschuss zur Nominierung von Persönlichkeiten eine Frist bis zum

Freitag, den 26.02.2021, 18:00 Uhr

Die Einreichung von Wahlvorschlägen mittels E-Mail ist nur zulässig, wenn der vom Vorschlagenden unterzeichnete Wahlvorschlag als Datei-Anhang zur E-Mail übersendet wird und dieser geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben

Version: 1.0	Erstellt:	Freigegeben:	Wahlausschreibung
Stand: 12.01.2021	Michael Rückert	Wahlvorbereitungsausschuss	Seite 2 von 6

(z.B. PDF-Anhang). Nach Möglichkeit sollte die Einverständniserklärung des/der Kandidaten*in beiliegen.

Vorschlagsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte.

Die Wahlvorschläge sind schriftlich **an den Wahlvorbereitungsausschuss des Kreisverbandes Aschaffenburg, Efeuweg 2, 63741 Aschaffenburg** einzureichen und müssen zum obengenannten Zeitpunkt vorliegen.

Wenn möglich, sollte den Wahlvorschlägen die **Einverständniserklärung** des Vorgeschlagenen beigefügt werden.

Die Einreichung von Wahlvorschlägen mittels E-Mail nur zulässig ist, wenn der vom Vorschlagenden unterzeichnete Wahlvorschlag als Datei-Anhang zur E-Mail übersendet wird und dieser geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben (§ 3 Abs. 3 WahIO – Neufassung!).

Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist wirksam zurückgenommen werden.

Sollte für ein Amt niemand vorgeschlagen sein, besteht die Möglichkeit, in der Mitgliederversammlung Vorschläge einzubringen.

Sind jedoch schriftliche Wahlvorschläge innerhalb der Abgabefrist eingegangen, besteht diese Möglichkeit nicht mehr.

Wahlvorbereitungsausschuss



Peter Bublej
Beisitzer



Thomas Reinelt
Vorsitzender



Michael Zang
Beisitzer

Version: 1.0	Erstellt:	Freigegeben:	Wahlausschreibung
Stand: 12.01.2021	Michael Rückert	Wahlvorbereitungsausschuss	Seite 3 von 6

Besondere Situation während der Covid-19-Lage

Da derzeit nicht absehbar ist, wie sich die Covid-19-Infektionslage regional im Frühjahr 2021 entwickelt und welche öffentlich-rechtlichen Regelungen zum Zeitpunkt der Wahl bestehen, gelten folgenden Hinweise:

- a) Die Wahlen sind auf jeden Fall durchzuführen und können nicht verschoben werden! Kein Organ oder Gremium des BRK kann an dieser Situation etwas für die aktuell anstehenden Wahlen ändern; die Landesversammlung tagt i.Ü. erst wieder im Herbst 2021.
- b) Die Satzung und Wahlordnung lassen weder Wahlen über das Internet noch Briefwahlen zu. Diese Durchführungsarten sind somit keine Optionen.
- c) Es muss daher zwingend eine Mitgliederversammlung geplant und durchgeführt werden.
- d) Es soll nach dem **Schema in Anlage 1** vorgegangen werden.
- e) Beim „besonderen Wahlverfahren“ handelt es sich um ein Wahlverfahren, welches sozusagen als „Notfall-Verfahren“ nur für den Einzelfall vorgesehen ist und nur dann durchgeführt werden kann, wenn ein reguläres Wahlverfahren während der Mitgliederversammlung deshalb nicht möglich ist, weil auf Grund der Hygienemaßnahmen nicht alle Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen können.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen, dem Vorstand des Kreisverbandes die Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten zu übertragen. Dies ist insbesondere bei der Durchführung des besonderen Wahlverfahrens sinnvoll, muss jedoch in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Besonderes Wahlverfahren

Durch das „besondere Wahlverfahren“ (nachfolgend: BWV) wird der Situation Rechnung getragen, sowohl das Wahlrecht der Mitglieder aber auch deren Gesundheit zu gewährleisten.

Das BWV darf ausschließlich dann angewendet werden, wenn durch die Covid-19-Situation und die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Versammlungsbeschränkungen/Abstandsregelungen die geplanten Räumlichkeiten nicht ausreichen, alle Mitglieder, die vor Ort teilnehmen möchten, unter Beachtung der Hygienekonzepte aufzunehmen. Diese Frage ist situativ zum Zeitpunkt des ausgeschriebenen Versammlungsbeginns zu beantworten. Den bestehenden Kreisvorstandsmitgliedern, den Mitgliedern des Wahlvorbereitungsausschusses, sowie den vorgeschlagenen Bewerbern ist ein Eintrittsvorrang einzuräumen. Die übrigen freien verfügbaren Plätze des Saales werden nach der Reihenfolge des Eintreffens vergeben. Sollten mehr Mitglieder eintreffen als verfügbare Plätze zur Verfügung stehen, müsste diesen Mitgliedern leider auf Grund der jeweils vor Ort

Version: 1.0	Erstellt:	Freigegeben:	Wahlausschreibung
Stand: 12.01.2021	Michael Rückert	Wahlvorbereitungsausschuss	Seite 4 von 6

geltenden Bestimmungen der Eintritt verwehrt werden; in diesem Fall ist jedoch das BWV durchzuführen:

- Die Mitgliederversammlung wird auf jeden Fall zunächst regulär durchgeführt. Der Wahlausschuss wird gem. § 4 WahIO von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Eine informatorische Übertragung der Versammlung an Mitglieder (auch über das Internet) ist möglich, jedoch nicht zwingend. **Einem etwaig gestellten (sinnfreien) Antrag auf Durchführung einer offenen Wahl gem. § 6 Abs. 2 sollte und kann widersprochen werden!**
- Die Wahlen als solche werden nicht während der Versammlung durchgeführt, sondern an einem gesonderten, zeitnah der Versammlung folgenden, Wahltermin. Dieser gesonderte Wahltermin (zzgl. eines weiteren Termins für Stichwahlen, § 8 Abs. 2 WahIO) wird vorsorglich in der Wahlausschreibung mitgeteilt.
- An diesem Wahltermin findet die Wahl analog den staatlichen Wahlen vornehmlich in der Kreisgeschäftsstelle oder einem sonstigen geeigneten Ort statt. Am Wahltag soll die Stimmabgabe über einen Zeitraum von mindestens 6 Stunden für wahlberechtigte Mitglieder möglich sein. Am Wahlort hat eine Überprüfung der Mitgliedschaft zu erfolgen sowie die Ausgabe der jeweiligen Stimmzettel. Am Wahlort sind Wahlkabinen und Wahlurnen für die Abgabe der Stimmzettel aufzustellen. Die Wahlurnen sind undurchsichtig und gesichert. Die jeweils örtlich geltenden Abstandsregelungen können hierdurch eingehalten werden, da Mitglieder nacheinander oder in beschränkter zugelassener Anzahl den Wahlraum betreten können. Für die Stimmabgabe gilt insbesondere § 6 Abs. 3 entsprechend.
- Tritt der Fall des § 8 Abs. 3 WahIO ein (Vorsitzender des KV wird nicht gewählt), so ist eine neue Mitgliederversammlung durchzuführen.
- Tritt der Fall des § 8 Abs. 4 WahIO ein (Bewerber eines anderen Amtes als der Vorsitzende wird nicht gewählt), so wird der zweite Wahltermin genutzt; ansonsten bleibt es bei der Folge des § 8 Abs. 4 WahIO, dass das Amt vakant bleibt.
- Die Erklärung der Annahme der Wahl erfolgt in Textform.

Der Wahlausschuss ist auch bei diesem Verfahren dasjenige Gremium, welches den Wahlverlauf überwacht und Ordnungsentscheidungen trifft. Das Wahlprotokoll hat die wesentlichen Wahlverlaufsschritte und Wahlergebnisse, sowie die Annahme der Wahl festzustellen.

Version: 1.0	Erstellt:	Freigegeben:	Wahlausschreibung
Stand: 12.01.2021	Michael Rückert	Wahlvorbereitungsausschuss	Seite 5 von 6

Anlage 1 Schema

